

Bebauungsplan „Agri-Solarpark Dotternhausen“

1. Aufstellungsbeschluss eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans nach § 12 BauGB zum Bebauungsplan „Agri-Solarpark Dotternhausen“.

Ziele und Zwecke der Planung

Die PVEV GmbH beabsichtigt die Errichtung einer Agri-Photovoltaikablage mit Modulen zur Gewinnung von Solarstrom zu schaffen. Der Bebauungsplan hat das Ziel, die rechtsverbindlichen und planungsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen. Eine Abgrenzung der Bauflächen muss unter Berücksichtigung der landschaftlichen und topografischen Gegebenheiten sowie der Planungsvorgaben der Träger öffentlicher Belange im weiteren Verfahren erfolgen.

Der Bereich für die Photovoltaikanlage kann z.B. als „Sonstiges Sondergebiet Photovoltaik mit landwirtschaftlicher Nutzung“ festgesetzt werden.

Auf dem Plangelände soll eine Freiflächenphotovoltaikanlage mit einer Leistung von voraussichtlich ca. 8 MWp entstehen. Die Anlage dient der Erzeugung von Strom aus Sonnenlicht durch sogenannte bifaciale (beidseitig aktive) Glas – Glas Module.

Bei diesem innovativen Anlagenkonzept werden die Module senkrecht stehend montiert, so dass die landwirtschaftliche Nutzung der Fläche erhalten bleibt. Diese soll im Rahmen der Planung weiterhin in der bisherigen Form (Ackerbau) beibehalten werden, jedoch um ökologische Aspekte ergänzt werden.

Dabei soll geprüft werden, ob bei diesem Vorhaben entstehende bzw. durch entsprechende Ausgestaltung zu schaffende Verbesserungen der Ökologischen Struktur für andere Planungen in der Gemeinde Dotternhausen (z.B. Gewerbegebiet) genutzt werden können, so dass auch hier die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen gemindert werden kann.

Das Plangebiet ist entsprechend seiner Struktur und Einbindung dem Außenbereich zugeordnet. Der Bebauungsplan wird als so genannter „Vorhabenbezogener Bebauungsplan“ gemäß § 12 BauGB aufgestellt und stellt damit auf ein konkretes Vorhaben ab, das von einem Vorhabenträger realisiert werden soll.

Eine Kostenübernahmeerklärung ist dem Antrag beigelegt, in dem sich der Vorhabenträger zur Übernahme der Kosten zur Aufstellung des Bebauungsplanes verpflichtet. Für die weitere Regelung der Umsetzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wird zusätzlich ein Durchführungsvertrag geschlossen (§ 12 Abs. 1 BauGB).

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes sollen die planungsrechtlichen und bauordnungsrechtlichen Voraussetzungen zur Bebauung des Geländes geschaffen werden.

Räumlicher Geltungsbereich und Lage des Planungsgebietes

Das Plangebiet befindet sich an der nordwestlichen Gemarkungsgrenze von Dotternhausen zu Balingen-Roßwangen, und wird durchschnitten von der Landesstrasse L442 (Dotternhausen – Roßwangen).

Derzeit ist die Fläche unbebaut und wird als Ackerfläche genutzt. Die Erschließung der Fläche ist direkt von der L442 möglich.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans besitzt eine Gesamtgröße von ca. 8 ha und umfasst die Flurstücke 2320, 2336, 2337, 2587, 2588, 2589, 2590, 2610, 2586 und 2586/1.

Die folgende Abbildung gibt eine Übersicht über die Lage der überplanten Fläche.

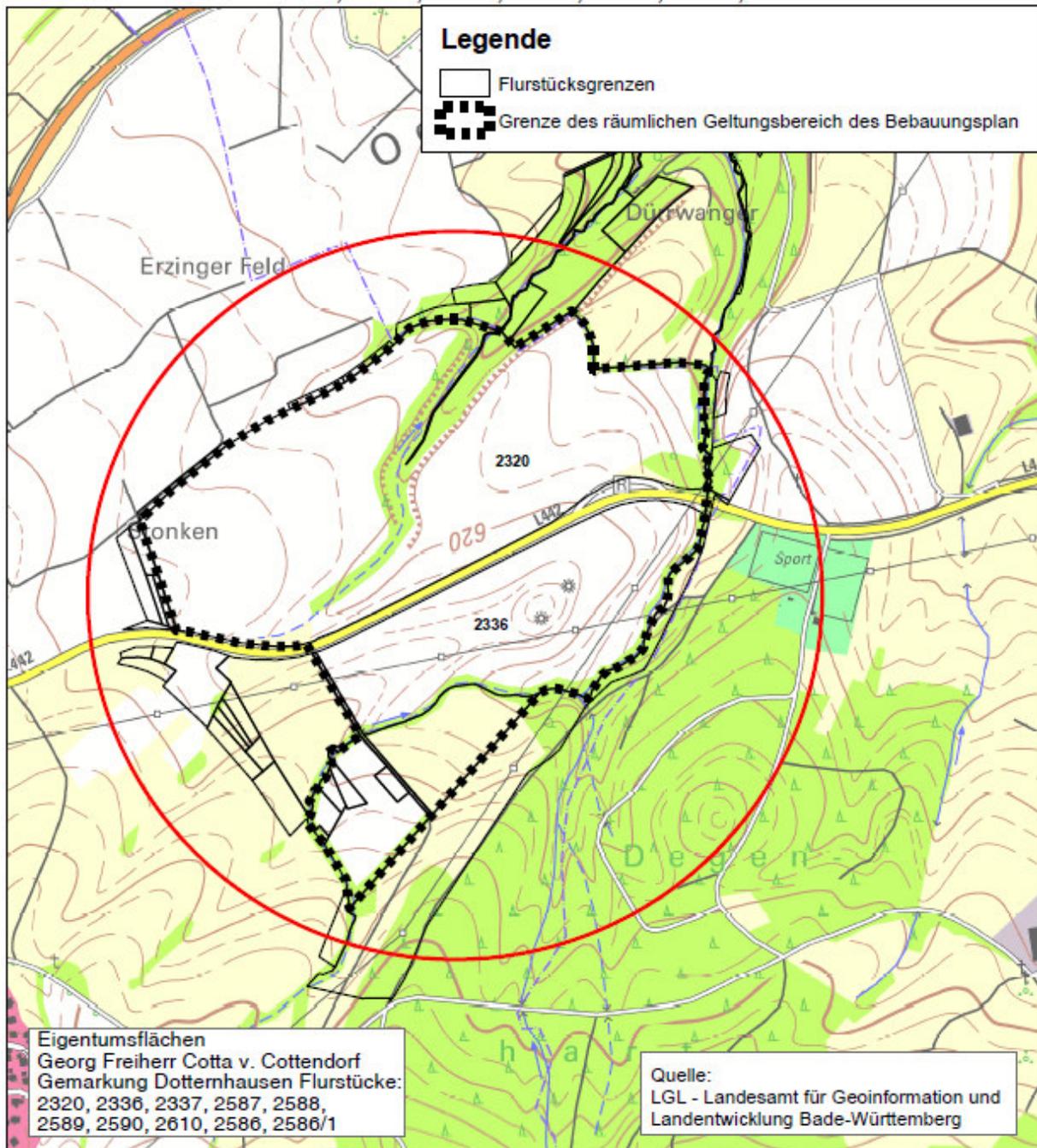


Abbildung 1: Übersichtslageplan, unmaßstäblich (Plangebiet = gepunktet umrandet)

Auswirkungen der Planung an Natur und Landschaft

Eine Berücksichtigung der Umweltbelange gem. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7 und 1a BauGB erfolgt durch einen noch zu erstellenden Umweltbeitrag.

Unabhängig von der Art des Bebauungsplanverfahrens ist der Artenschutz gem. § 44 BNatSchG zu berücksichtigen. Dabei ist zu prüfen, ob durch die Aufstellung des Bebauungsplans Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG für artenschutzrechtlich relevante Arten (Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie europäische Vogelarten) eintreten können. Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung wird im weiteren Verfahren erstellt.

Weiteres Verfahren

Nach der Fassung des Aufstellungsbeschlusses wird dieser im Amtsblatt veröffentlicht. Nachfolgend wird der Bebauungsplanentwurf erarbeitet. Parallel hierzu werden ab dem Frühjahr 2021 die artenschutzrechtlichen Kartierungen durchgeführt.

Beschlussvorschlag

1. Auf Grundlage der vorliegenden Unterlagen wird ein vorhabenbezogener Aufstellungsbeschluss nach § 12 BauGB für den Bebauungsplan „Agri-Solarpark Dotternhausen“ gefasst.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, diesen Beschluss ortsüblich bekannt zu machen.
3. Die Verwaltung wird ferner beauftragt die Träger öffentlicher Belange, sowie die Öffentlichkeitsbeteiligung nach dem BauGB durchzuführen.

Anlagen

- 1) Übersichtskarte des Bebauungsplans (Fassung vom 18. Januar 2021)
- 2) Antragsschreiben zum Bebauungsplan (Fassung vom 18. Januar 2021)